

Bundesgesetzblatt ⁸⁹

Teil II

Z 1998

1995

Ausgegeben zu Bonn am 2. Februar 1995

Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
27. 12. 94	Bekanntmachung der deutsch-bulgarischen Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern bulgarischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen	90
2. 1. 95	Bekanntmachung des deutsch-marokkanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1993 .	93
3. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	95
3. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten	95
4. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	96
6. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes	96
6. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung	97
6. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 92 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (Neufassung vom Jahre 1949)	98
6. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 97 der Internationalen Arbeitsorganisation über Wanderarbeiter	98
9. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	99
16. 1. 95	Bekanntmachung des deutsch-bulgarischen Rückübernahmeabkommens und des Protokolls zur Durchführung des Abkommens	99

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten die Titelblätter für die Bände 1, 2 und 3, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 1994 des Bundesgesetzblatts Teil II beigelegt.

**Bekanntmachung
der deutsch-bulgarischen Vereinbarung
zur Änderung der Vereinbarung
über die Beschäftigung von Arbeitnehmern
bulgarischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen**

Vom 27. Dezember 1994

Die in Sofia durch Notenwechsel vom 5. März 1993/
28. März 1994 geschlossene Vereinbarung zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Re-
gierung der Republik Bulgarien zur Änderung der Verein-
barung zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien
über die Beschäftigung von Arbeitnehmern bulgarischer
Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen vom
12. März 1991 (BGBI. II S. 863) ist nach ihrem letzten
Absatz

am 28. März 1994

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 27. Dezember 1994

Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Heyden

Sofia, den 8. März 1993

Sehr geehrter Herr Minister,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die in der Sitzung der deutsch-bulgarischen Arbeitsgruppe über Fragen der Beschäftigung bulgarischer Arbeitnehmer vom 2. bis 5. Juni 1992 in Sofia erzielte Einigung folgende Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 12. März 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über die Beschäftigung von Arbeitnehmern bulgarischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen vorzuschlagen:

Die Vereinbarung vom 12. März 1991 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Diese Vereinbarung gilt nicht für Arbeitnehmer im Bereich des Feuerfest- und Schornsteinbaus.“

2. Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Verteilung werden nur Unternehmen berücksichtigt, die aufgrund ihrer Organisation sowie ihrer technischen und personellen Ausstattung, insbesondere der beruflichen Qualifikation ihrer Fach- und Führungskräfte, in der Lage sind, den Werkvertrag eigenständig auszuführen.“

3. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Arbeitnehmer, die zur Beschäftigung auf der Grundlage eines Werkvertrags zugelassen werden, dürfen einem Dritten gewerbsmäßig nicht zur Arbeitsleistung überlassen werden. Soweit dies dennoch erfolgt, wird das bulgarische Unternehmen von der Verteilung nach Artikel 3 Absatz 1 ausgeschlossen. Dem Unternehmen wird für seine Arbeitnehmer keine Arbeitserlaubnis mehr erteilt. Entsprechend ist zu verfahren, soweit bulgarische Unternehmen mehr Arbeitnehmer beschäftigen, als ihnen nach Artikel 3 Absatz 1 zugeteilt sind oder Arbeitnehmer beschäftigen, die keine Arbeitserlaubnis oder keine Aufenthaltsgenehmigung besitzen, oder dem Arbeitnehmer nicht den Lohn zahlen, den deutsche Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen (Artikel 5 Absatz 1). Die bulgarische Vergabestelle und die für die Genehmigung der Werkverträge zuständige Stelle der Bundesanstalt für Arbeit werden die bulgarischen Unternehmen vor Beginn der Beschäftigung der Arbeitnehmer anhand eines Merkblatts über die einschlägigen Rechtsvorschriften unterrichten. Der Empfang des Merkblatts ist von den bulgarischen Unternehmen schriftlich zu bestätigen.“

Falls sich die Regierung der Republik Bulgarien mit diesen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt. Diese Änderungsvereinbarung gilt für dieselbe Dauer wie die Vereinbarung vom 12. März 1991.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Steffler

An den
Minister für Arbeit
und Sozialfürsorge
der Republik Bulgarien
Herrn Evgeni Matinchev
Sofia

(Übersetzung aus dem Bulgarischen)

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

Sofia, den 28. März 1994

Sehr geehrte Frau Botschafter,

in Beantwortung Ihrer Note vom 8. März 1993 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Republik Bulgarien sich damit einverstanden erklärt, am Abkommen zwischen der Regierung der Republik Bulgarien und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Beschäftigung von Arbeitnehmern bulgarischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen vom 12. März 1991 wie folgt Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Die Regierung der Republik Bulgarien erklärt sich damit einverstanden, daß diese Antwortnote und die Note Ihrer Exzellenz vom 8. März 1993 den Text einer Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bildet, die zum Datum dieser Antwortnote in Kraft tritt. Diese Änderungsvereinbarung gilt für dieselbe Frist wie das Abkommen vom 12. März 1991.

Gestatten Sie mir, Frau Botschafter, Sie meiner vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Stanislav Daskalov

An
Ihre Exzellenz
Frau Christel Steffler
Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

**Bekanntmachung
des deutsch-marokkanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit 1993**

Vom 2. Januar 1995

Das in Rabat am 28. November 1994 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1993 ist nach seinem Artikel 6

am 28. November 1994

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Januar 1995

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Marokko
über Finanzielle Zusammenarbeit 1993**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung des Königreichs Marokko –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Marokko beizutragen,

unter Bezugnahme auf die in der Zeit vom 14. bis 16. Juni 1993 in Bonn geführten deutsch-marokkanischen Regierungsverhandlungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Marokko oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern,

von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main,

a) für das Vorhaben

„Programm zur Rehabilitation großer landwirtschaftlicher Bewässerungssperimeter (PAGI II)“

ein Darlehen bis zu 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

b) für die Vorhaben

aa) „Abwasserbeseitigung kleine Zentren I“

bb) „Programm für Wasserzapfstellen“

cc) „Studien- und Fachkräftefonds VII“

Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar) bis zu insgesamt 45 000 000,- DM (in Worten: fünfundvierzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß die unter den Doppelbuchstaben aa und bb genannten Vorhaben als Vorhaben des Umweltschutzes und der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages (nicht rückzahlbar) erfüllen.

(2) Reprogrammierungen

a) Mittel in Höhe von 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Forstvorhaben“ (Abkommen vom 8. Januar 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des König-

reichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit, Darlehen zu den Konditionen: 40 Jahre Laufzeit bei 10 Freijahren, 0,75 % Zinsen) werden zur Finanzierung von Investitionen des Vorhabens „Programm zur Rehabilitation großer landwirtschaftlicher Bewässerungsperimeter (PAGI II)“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

- b) Mittel in Höhe von 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Trockenlandwirtschaft Loukkos (III)“ (Abkommen vom 29. November 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit) werden als Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) für eine notwendige Begleitmaßnahme des Vorhabens „Programm zur Rehabilitation großer landwirtschaftlicher Bewässerungsperimeter (PAGI II)“ verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und die Verwendung als Begleitmaßnahme bestätigt worden ist.

(3) Kann bei den in Absatz 1 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung des Königreichs Marokko oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für diese Vorhaben bis zur Höhe der vorgesehenen Finanzierungsbeiträge Darlehen zu erhalten.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Werden die in Absatz 1 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb bezeichneten Vorhaben durch Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder durch eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung mit dem Ziel der Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerungsschichten mit niedrigem Einkommen ersetzt, die die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags (nicht rückzahlbar) erfüllen bzw. erfüllt, können Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar), anderenfalls Darlehen gewährt werden.

(6) Die Finanzierungsbeiträge gemäß Absatz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und Absatz 2 Buchstabe b werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für diese Maßnahme verwendet werden.

(7) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Königreichs Marokko zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar) für notwendige Begleitmaßnahmen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen ebenfalls Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, sowie das Verfahren

der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen den Empfängern der Darlehen und Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Königreichs Marokko, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, garantiert der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung der Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Darlehensverträge.

(3) Die Regierung des Königreichs Marokko garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau die Erfüllung etwaiger Zahlungsansprüche aus Verträgen über nicht rückzahlbare Finanzierungsbeiträge, die mit ihrer Billigung gemäß Absatz 1 zwischen dem Office National de l'Eau Potable (ONEP) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu den Vorhaben gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb geschlossen worden sind.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Marokko übernimmt sämtliche Steuern und Abgaben, die gegebenenfalls von der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge im Königreich Marokko zu entrichten sind, so daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau keinerlei Steuern und sonstige öffentliche Abgaben im Königreich Marokko zu zahlen hat.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Marokko überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar) ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar) ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin soweit möglich bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Rabat am 28. November 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und arabischen Wortlauts ist der französische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Herwig Bartels

Für die Regierung des Königreichs Marokko
Mourad Cherif

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel,
von internationaler Bedeutung**

Vom 3. Januar 1995

Das Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1265) ist in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 1982 zur Änderung des vorgenannten Übereinkommens (BGBl. 1990 II S. 1670) geänderten Fassung nach seinem Artikel 10 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 3 des Änderungsprotokolls für die

Philippinen

am 8. November 1994

Türkei

am 13. November 1994

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. II S. 801).

Bonn, den 3. Januar 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den internationalen Austausch
von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten**

Vom 3. Januar 1995

Das Übereinkommen vom 4. September 1958 über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten (BGBl. 1961 II S. 1055, 1071) ist nach seinem Artikel 8 für

Spanien

am 14. Juli 1994

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. November 1980 (BGBl. II S. 1482).

Bonn, den 3. Januar 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel**

Vom 4. Januar 1995

Das Übereinkommen Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 11. Juli 1947 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (BGBl. 1955 II S. 584) ist nach seinem Artikel 33 Abs. 3 für

Simbabwe

am 16. September 1994

in Kraft getreten.

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, daß

Bosnien-Herzegowina

mit Wirkung vom

2. Juni 1993,

dem Tag seiner Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragspartei des Übereinkommens registriert wurde.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 29. November 1956 (BGBl. II S. 1583) und vom 6. Mai 1994 (BGBl. II S. 756).

Bonn, den 4. Januar 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes**

Vom 6. Januar 1995

Das Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 3 für

Burundi

am 25. Juni 1994

die Türkei

am 12. Juli 1994

in Kraft getreten.

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Funktion als Verwahrer von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, daß

Bosnien-Herzegowina

mit Wirkung vom

2. Juni 1993,

Kirgisistan

mit Wirkung vom

31. März 1992,

dem jeweiligen Tag der Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragsparteien des Übereinkommens registriert wurden.

Kroatien, die Slowakei und die Tschechische Republik haben dem Verwahrer ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen notifiziert.

Dementsprechend sind

Kroatien	mit Wirkung vom 8. Oktober 1991,
die Slowakei	mit Wirkung vom 1. Januar 1993,
die Tschechische Republik	mit Wirkung vom 1. Januar 1993,

dem jeweiligen Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragsparteien dieses Übereinkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 2. Mai 1958 (BGBl. II S. 113), vom 30. April 1959 (BGBl. II S. 715), vom 6. Februar 1968 (BGBl. II S. 100) und vom 6. Mai 1994 (BGBl. II S. 756).

Bonn, den 6. Januar 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung**

Vom 6. Januar 1995

Das Übereinkommen Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung (BGBl. 1954 II S. 448) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für

Aserbaidschan am 11. März 1994
in Kraft getreten.

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, daß

Bosnien-Herzegowina mit Wirkung vom 2. Juni 1993,
dem Tag seiner Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragspartei des Übereinkommens registriert wurde.

Die Slowakei und die Tschechische Republik haben dem Verwahrer notifiziert, daß sie sich als Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei, als durch das Übereinkommen gebunden betrachten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 1. November 1955 (BGBl. II S. 927), vom 2. März 1959 (BGBl. II S. 332) und vom 28. Februar 1994 (BGBl. II S. 394).

Bonn, den 6. Januar 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 92
der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume
der Besatzung an Bord von Schiffen
(Neufassung vom Jahre 1949)**

Vom 6. Januar 1995

Die Internationale Arbeitsorganisation teilt in ihrer Funktion als Verwahrer von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, daß

Bosnien-Herzegowina	mit Wirkung vom 2. Juni 1993,
Kirgisistan	mit Wirkung vom 31. März 1992,

dem jeweiligen Tag der Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragsparteien des Übereinkommens Nr. 92 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 18. Juni 1949 über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen – Neufassung vom Jahre 1949 – (BGBl. 1974 II S. 841) registriert wurden.

Kroatien hat dem Verwahrer notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 11. September 1974 (BGBl. II S. 1234) und vom 6. Mai 1994 (BGBl. II S. 756).

Bonn, den 6. Januar 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 97
der Internationalen Arbeitsorganisation über Wanderarbeiter**

Vom 6. Januar 1995

Die Internationale Arbeitsorganisation hat in ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mitgeteilt, daß

Bosnien-Herzegowina	mit Wirkung vom 2. Juni 1993,
---------------------	-------------------------------

dem Tag seiner Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragspartei des Übereinkommens Nr. 97 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über Wanderarbeiter (BGBl. 1959 II S. 87) registriert wurde.

Bosnien-Herzegowina hat gemäß Artikel 14 Abs. 1 des Übereinkommens die Anwendung des Anhangs III ausgeschlossen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9. Dezember 1969 (BGBl. II S. 2277) und vom 28. Februar 1994 (BGBl. II S. 394).

Bonn, den 6. Januar 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe**

Vom 9. Januar 1995

Das Vereinigte Königreich hat dem Europarat am 8. November 1994 die Erstreckung der Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (BGBl. 1989 II S. 946) auf Guernsey notifiziert.

Gemäß seinem Artikel 20 Abs. 2 wird das Übereinkommen daher für

Guernsey mit Wirkung vom 1. März 1995
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 23. Mai 1990 (BGBl. II S. 491) und vom 29. November 1994 (BGBl. II S. 3865).

Bonn, den 9. Januar 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
des deutsch-bulgarischen Rückübernahmeabkommens
und des Protokolls zur Durchführung des Abkommens**

Vom 16. Januar 1995

Das in Berlin am 9. September 1994 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über die Rückübernahme von deutschen und bulgarischen Staatsangehörigen (Rückübernahmeabkommen) ist nach seinem Artikel 6 und das Protokoll vom selben Tage zur Durchführung des Abkommens nach seinem Artikel 14 Abs. 1

am 15. Januar 1995

in Kraft getreten; das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Januar 1995

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Dr. Lehnguth

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bulgarien
über die Rückübernahme von deutschen und bulgarischen Staatsangehörigen
(Rückübernahmeabkommen)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Republik Bulgarien –

In der Absicht, für die zuständigen Behörden auf Grundlage der jeweiligen innerstaatlichen Gesetze und der für sie gemeinsam bestehenden internationalen Verpflichtungen hinsichtlich der deutschen und bulgarischen Staatsangehörigen, die sich illegal auf dem Hoheitsgebiet der jeweiligen anderen Vertragspartei aufhalten, d. h. die die geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, eine abgestimmte Regelung über die Rückführung zu treffen –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Übernahme deutscher Staatsangehöriger

(1) Die deutschen Behörden werden deutsche Staatsangehörige, die sich illegal auf dem Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien aufhalten und deren Übergabe die bulgarischen Behörden beabsichtigen, ohne besondere Formalitäten selbst dann übernehmen, wenn sie nicht im Besitz eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises sind, sofern nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß diese Personen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Das gleiche gilt für Personen, die auf eigenen Antrag aus der deutschen Staatsangehörigkeit entlassen worden sind und nicht mindestens eine Einbürgerungszusicherung seitens der bulgarischen Behörden erhalten haben.

(2) Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit kann nachgewiesen werden durch

- Staatsangehörigkeitsurkunden,
- Pässe aller Art (Nationalpässe, Diplomatenpässe, Dienstpässe, Paßersatzdokument mit Lichtbild),
- Personalausweise (auch vorläufige und behelfsmäßige Personalausweise),
- vorläufige Identitätsbescheinigungen,
- Wehrpässe bzw. Militärausweise,
- Kinderausweise als Paßersatz,
- Behördenauskünfte mit eindeutigen Aussagen.

(3) Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit kann insbesondere glaubhaft gemacht werden durch

- andere Dokumente als Wehrpässe bzw. Militärausweise, die die Zugehörigkeit zu den deutschen Streitkräften belegen,
- Führerscheine,
- Geburtsurkunden,
- Firmenausweise,
- Versicherungsnachweise,
- Seefahrtsbücher,
- Zeugenaussagen,
- eigene Angaben der Betroffenen,
- die Sprache der Betroffenen.

(4) Die deutsche Botschaft oder die deutschen Konsularvertretungen in der Republik Bulgarien werden auf Antrag der zuständigen bulgarischen Behörden grundsätzlich unverzüglich die für die Rückführung der zu übernehmenden Personen notwendigen Reisedokumente ausstellen.

(5) Im Falle der Übergabe der betroffenen Personen auf dem Luftweg ist kein Reisedokument erforderlich.

(6) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen sich grundsätzlich schriftlich im voraus über die beabsichtigte Übergabe.

(7) Die bulgarischen Behörden werden Personen, bei denen die Nachprüfung durch die deutschen Behörden ergibt, daß sie bei der Übernahme nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit waren, unter denselben Voraussetzungen unverzüglich zurücknehmen.

Artikel 2

Übernahme bulgarischer Staatsangehöriger

(1) Die bulgarischen Behörden werden bulgarische Staatsangehörige, die sich illegal auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, und deren Übergabe die deutschen Behörden beabsichtigen, ohne besondere Formalitäten selbst dann übernehmen, wenn sie nicht im Besitz eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises sind, sofern nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß diese Personen die bulgarische Staatsangehörigkeit besitzen. Das gleiche gilt für Personen, die auf eigenen Antrag aus der bulgarischen Staatsangehörigkeit entlassen worden sind und nicht mindestens eine Einbürgerungszusicherung seitens der deutschen Behörden erhalten haben.

(2) Der Besitz der bulgarischen Staatsangehörigkeit kann nachgewiesen werden durch

- Staatsangehörigkeitsurkunden, ausgestellt von den zuständigen Gemeinden,
- Pässe aller Art, ausgestellt für Bürger der Republik Bulgarien (Reisepässe, Diplomatenpässe, Dienstpässe, Personalausweise, Matrosenpässe),
- Paßersatzdokument mit Lichtbild,
- Wehrpässe bzw. Militärausweise.

(3) Der Besitz der bulgarischen Staatsangehörigkeit kann insbesondere glaubhaft gemacht werden durch

- andere Dokumente für Militäranghörige, die die Zugehörigkeit zu den bulgarischen Streitkräften belegen,
- Führerscheine,
- Geburtsurkunden,
- Firmenausweise,
- Versicherungsnachweise,
- Zeugenaussagen,
- eigene Angaben der Betroffenen,
- die Sprache der Betroffenen.

(4) Die bulgarische Botschaft oder die bulgarischen Konsularvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag der zuständigen deutschen Behörden grundsätzlich unver-

züglich die für die Rückführung der zu übernehmenden Personen notwendigen Reisedokumente ausstellen.

(5) Im Falle der Übergabe der betroffenen Personen auf dem Luftweg ist kein Reisedokument erforderlich.

(6) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen sich grundsätzlich schriftlich im voraus über die beabsichtigte Übergabe.

(7) Die deutschen Behörden werden Personen, bei denen die Nachprüfung durch die bulgarischen Behörden ergibt, daß sie bei der Übernahme nicht im Besitz der bulgarischen Staatsangehörigkeit waren, unter denselben Voraussetzungen unverzüglich zurücknehmen.

Artikel 3

Kosten

Alle mit der Rückführung zusammenhängenden Kosten bis zur Grenze des Zielstaats, einschließlich jener der Durchbeförderung, werden von dem Staat getragen, der die Rückführung veranlaßt hat. Das gleiche gilt für die Fälle der Rückübernahme.

Artikel 4

Unberührtheitsklausel

(1) Die Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie die sich aus den jeweiligen völkerrechtlichen Übereinkünften ergebenden internationalen Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieses Abkommens schränken das Recht der Vertragsparteien nicht ein, Staatsangehörige der anderen Vertragspartei, die einen gültigen Paß, Paßersatz oder Personalausweis besitzen, nach Maßgabe ihrer Rechtsvorschriften über einen beliebigen Grenzübergang auf dem Land- oder auf dem Luftweg zurückzuweisen, zurückzuschieben oder abzuschieben, ohne sie den Behörden der anderen Vertragspartei zu übergeben.

Geschehen zu Berlin am 9. September 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Kanther
Hillgenberg

Für die Regierung der Republik Bulgarien

Michajlov

Artikel 5

Durchführungsmodalitäten

Die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Regelungen über

1. die Übergabemodalitäten,
2. die Benennung der für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Behörden,
3. die Bestimmung der Grenzübergänge für die Übergabe,
4. das Verfahren bei Streitfragen,

werden von dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium der Republik Bulgarien in einem Durchführungsprotokoll zu diesem Abkommen niedergelegt.

Artikel 6

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Es wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Artikel 7

Suspendierung, Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen nach Konsultation der anderen Vertragspartei aus wichtigem Grund durch Notifikation suspendieren oder kündigen.

(2) Die Suspendierung oder Kündigung dieses Abkommens wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Notifikation bei der anderen Vertragspartei eingegangen ist.

**Protokoll
zur Durchführung des Abkommens vom 9. September 1994
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bulgarien
über die Rückübernahme
von deutschen und bulgarischen Staatsangehörigen
(Rückübernahmeabkommen)**

Das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Innenministerium der Republik Bulgarien –

auf der Grundlage von Artikel 5 des Abkommens vom 9. September 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über die Rückübernahme von deutschen und bulgarischen Staatsangehörigen (Rückübernahmeabkommen) –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen sich grundsätzlich schriftlich im voraus über die beabsichtigte Übergabe der in den Artikeln 1 und 2 des Rückübernahmeabkommens genannten Personen.

(2) Das Übernahmesuchen kann von der ersuchenden Vertragspartei

- soweit Reisedokumente erforderlich sind, bei den Auslandsvertretungen, oder
- bei den zuständigen innerstaatlichen Behörden der ersuchten Vertragspartei gestellt werden.

Artikel 2

(1) Wird das Ersuchen auf Ausstellung von Reisedokumenten bei den Auslandsvertretungen der ersuchten Vertragspartei gestellt, muß es entsprechend der vorhandenen Unterlagen und der Angaben der zu übergebenden Personen folgende Angaben enthalten:

- die Personalien der zu übergebenden Personen (Vornamen, Vaternamen, Familiennamen, Geburtsdatum und -ort sowie letzter Wohnort im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei),
- Bezeichnung der Nachweis- oder Glaubhaftmachungsmittel für die Staatsangehörigkeit.

(2) Dem Ersuchen nach Absatz 1 sind zwei Lichtbilder der zu übergebenden Personen beizufügen.

Artikel 3

(1) Die Auslandsvertretung der ersuchten Vertragspartei stellt ein nach Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 2 Absatz 4 des Rückübernahmeabkommens beantragtes Reisedokument grundsätzlich unverzüglich, in der Regel jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten ab Ausstellungsdatum aus. Einer zusätzlichen Zustimmung zur Übergabe bedarf es in diesem Falle nicht.

(2) Nach Ausstellung des Reisedokuments soll die Übergabe drei Arbeitstage vorher den in Artikel 12 genannten zuständigen Behörden angekündigt werden.

(3) Ist die Übergabe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen während der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments nicht möglich, wird innerhalb von zehn Arbeitstagen ein neues Reisedokument mit einer Gültigkeitsdauer von weiteren sechs Monaten ausgestellt.

Artikel 4

Wird das Übernahmesuchen bei den zuständigen innerstaatlichen Behörden der ersuchten Vertragspartei gestellt, muß es entsprechend der vorhandenen Unterlagen und der Angaben der zu übergebenden Personen folgende Angaben enthalten:

- soweit möglich die Personalien der zu übergebenden Personen (Vornamen, Vaternamen, Familiennamen, Geburtsdatum und -ort sowie letzter Wohnort im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei);
- Bezeichnung der Nachweis- oder Glaubhaftmachungsmittel für die Staatsangehörigkeit;
- Tag, Uhrzeit und Ort der Übergabe gemäß der diesem Protokoll als Anlage beigefügten Liste;
- Hinweise auf eine etwaige auf Krankheit oder Alter beruhende besondere Hilfs-, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit.

Artikel 5

(1) Der Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit kann insbesondere mit den Urkunden, Dokumenten und Verfahren gemäß Artikel 1 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 2 Absätze 2 und 3 des Rückübernahmeabkommens geführt werden, auch wenn die Urkunden und Dokumente zu Unrecht ausgestellt oder durch Zeitablauf ungültig geworden sind.

(2) Bei Vorlage der in Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 2 des Rückübernahmeabkommens genannten Mittel ist die so nachgewiesene Staatsangehörigkeit unter den Vertragsparteien anerkannt.

(3) In den Fällen der Glaubhaftmachung insbesondere durch die in Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 2 Absatz 3 des Rückübernahmeabkommens genannten Mittel gilt die Staatsangehörigkeit unter den Vertragsparteien als feststehend, solange die ersuchte Vertragspartei dies im Sinne der Artikel 1 Absatz 7 und Artikel 2 Absatz 7 des Rückübernahmeabkommens und Artikel 7 Absatz 1 dieses Protokolls nicht widerlegt.

Artikel 6

Der Aufenthalt im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei ist illegal, wenn der Staatsangehörige die geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt. Diese Voraussetzungen richten sich nach dem jeweiligen nationalen Recht.

Artikel 7

(1) Die zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei beantworten ein Übernahmesuchen nach Artikel 4 unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Arbeitstagen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung zur Übergabe als erteilt.

(2) Die ersuchte Vertragspartei übernimmt die zu übernehmenden Personen unverzüglich, im Regelfall innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist, im Ausnahmefall spätestens jedoch innerhalb eines Monats.

(3) Kann die ersuchende Vertragspartei die Übergabefrist nicht einhalten, unterrichtet sie unverzüglich die ersuchte Vertragspartei. Sie kündigt die spätere Übergabe mindestens drei Arbeitstage vorher unter Bezugnahme auf das frühere Übernahmesuchen an.

Artikel 8

(1) Jede Vertragspartei übernimmt eigene Staatsangehörige bei Vorliegen ihrer unerlaubten Einreise ohne besondere Formalitäten in einem vereinfachten Verfahren. Unerlaubt ist jede Einreise, wenn die nach dem Recht der rückführenden Vertragspartei geltenden Voraussetzungen für die Einreise nicht erfüllt sind.

(2) In diesem Fall erfolgt eine Ankündigung der begleiteten Rückführung durch die zuständigen Behörden unter Angabe der Personalien der betroffenen Person und des jeweiligen Übergaborts und -zeitpunkts. Unbegleitete Rückführungen von bis zu fünf Personen können ohne vorherige Ankündigungen vorgenommen werden.

Artikel 9

Die Übergabe erfolgt an den zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien vereinbarten Grenzübergängen und Flughäfen gemäß der diesem Protokoll als Anlage beigefügten Liste zum vereinbarten Zeitpunkt.

Artikel 10

Bei der Übergabe muß die ersuchende Vertragspartei ein „Protokoll über die Übergabe einer Person“ der ersuchten Vertragspartei vorlegen, das grundsätzlich folgende Angaben enthält:

- Vornamen, Vaternamen und Familiennamen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Hinweise auf eine etwaige auf Krankheit oder Alter beruhende besondere Hilfs-, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit,
- Hinweise auf festgestellte mitgeführte Beweismittel.

Artikel 11

In den Fällen der Rücknahme nach Artikel 1 Absatz 7 und Artikel 2 Absatz 7 des Rückübernahmeabkommens gilt das gleiche Verfahren wie für die Übergabe. Der Nachweis, daß die zurückzuübernehmende Person nicht die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt, ist schriftlich zu führen.

Artikel 12

(1) Zuständige Behörden auf bulgarischer Seite sind

- a) für das Ersuchen auf Ausstellung von Reisedokumenten
- die Botschaft und die Konsularvertretungen der Republik Bulgarien in der Bundesrepublik Deutschland,
 - die Direktion der Nationalpolizei des Ministeriums des Innern der Republik Bulgarien
Korrespondenz über: Dienststelle für internationale Zusammenarbeit des Ministeriums des Innern
6. September-Straße 29
1000 Sofia
Telefon/Fax: 0035/92/87 86 83
88 33 28
88 54 40;

b) für die Entgegennahme des Übernahmearsuchens der deutschen Behörden

- Ministerium des Innern – Nationaldienst für Sicherheit und Direktion der Nationalpolizei,
Korrespondenz über: Dienststelle für internationale Zusammenarbeit des Ministeriums des Innern
6. September-Straße 29
1000 Sofia
Telefon/Fax: 0035/92/87 86 83
88 33 28
88 54 40.

(2) Zuständige Behörden auf deutscher Seite sind

- a) für das Ersuchen auf Ausstellung von Reisedokumenten an die bulgarischen Auslandsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland und für das Übernahmearsuchen an die zuständigen innerstaatlichen Behörden in der Republik Bulgarien
- die mit der Ausführung des Ausländerrechts betrauten Behörden der Bundesländer (Ausländerbehörden, Regierungspräsidien, Innenminister/-senatoren der Länder) oder
 - die Grenzschutzdirektion
Roonstraße 13
D-56068 Koblenz
Telefon: 02 61/39 91 13 (Sachgebiet I/12)
39 92 50 (Fahndungs- und Lagezentrale)
FAX: 02 61/39 94 72;
- b) für die Rückführung im vereinfachten Verfahren die jeweils örtlich zuständigen Grenzschutzämter.
- (3) Für die Entgegennahme des Übernahmearsuchens der bulgarischen Behörden ist zuständig
- die Grenzschutzdirektion
Roonstraße 13
D-56068 Koblenz
Telefon: 02 61/39 91 13 (Sachgebiet I/12)
39 92 50 (Fahndungs- und Lagezentrale)
FAX: 02 61/39 94 72.

Artikel 13

Die Streitfragen bei der Durchführung dieses Protokolls werden von den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien geregelt.

Artikel 14

(1) Dieses Protokoll tritt gleichzeitig mit dem Rückübernahmeabkommen in Kraft. Es wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll nach Konsultation der anderen Vertragspartei aus wichtigem Grund durch schriftliche Mitteilung suspendieren oder kündigen.

(3) Die Suspendierung oder Kündigung wird am ersten Tag des Monats nach Eingang der Mitteilung bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(4) Jede Vertragspartei kann einen Vorschlag zur Änderung dieses Protokolls mitteilen. Die Änderungen werden nach Konsultation der anderen Vertragspartei einvernehmlich festgelegt.

Geschehen zu Berlin am 9. September 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland

Kanther
Hillgenberg

Für das Innenministerium der Republik Bulgarien
Michajlov

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Vorauszahlung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn
Postvertriebsstück · Z 1995 · Entgelt bezahlt

Anlage
zu Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 9 des Protokolls vom 9. September 1994
zur Durchführung des Abkommens vom 9. September 1994
zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland
und dem Innenminister von Bulgarien
über die Rückübernahme von deutschen und bulgarischen Staatsangehörigen

Die Vertragsparteien vereinbaren für die Übergabe und die Übernahme der betroffenen Personen die nachfolgend aufgeführten Grenzübergangsstellen:

Auf deutscher Seite

a) auf dem Luftweg

- Flughafen Hamburg
- Flughafen Bremen
- Flughafen Hannover
- Flughafen Düsseldorf
- Flughafen Köln/Bonn
- Flughafen Frankfurt/Main
- Flughafen Stuttgart
- Flughafen München
- Flughafen Nürnberg

- Flughafen Dresden
- Flughafen Leipzig/Halle
- Flughafen Berlin-Schönefeld
- Flughafen Berlin-Tegel

b) auf dem Landweg

- alle zugelassenen Grenzübergangsstellen an der deutsch-polnischen, deutsch-tschechoslowakischen und deutsch-österreichischen Grenze.

Auf bulgarischer Seite

a) auf dem Luftweg

- Flughafen Sofia

b) auf dem Landweg

- Grenzübergangsstelle Ruse
- Grenzübergangsstelle Kalotina.